

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Parameter, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu berücksichtigen sind, sowie über die Ausweisung der Berechnungsgrundlagen und die Konkretisierung der Methodik der Zusammensetzung der angemessenen Mittelausstattung gemäß § 125 Abs. 1 BaSAG (Beitragsparameterverordnung 2023 – BeiPaV 2023)

Auf Grund des § 126 Abs. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022, wird verordnet:

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1. Die Abwicklungsbehörde hat zur Erreichung der Zielausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gemäß § 125 BaSAG den in Österreich zugelassenen, zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beitragspflichtigen Unternehmen, Beiträge vorzuschreiben und diese Beiträge einzuheben.

(2) Die Abwicklungsbehörde hat hierbei die Beiträge von den einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen anteilig zur Höhe ihrer Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) abzüglich der gesicherten Einlagen im Verhältnis zu den aggregierten Verbindlichkeiten (ohne Eigenmittel) abzüglich der aggregierten gesicherten Einlagen aller in Österreich zugelassenen beitragspflichtigen Unternehmen einzuheben. Diese Beiträge sind entsprechend dem Risikoprofil der beitragspflichtigen Unternehmen anzupassen.

(3) Diese Verordnung dient der Bestimmung von Parametern, die im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG bei der Bemessung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus anhand des Risikoprofils der in § 126 Abs. 1 BaSAG genannten Unternehmen zu berücksichtigen sind, sowie der Bestimmung, welchen Bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen Pauschalbeiträge im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vorzuschreiben und in weiterer Folge einzuheben sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bestimmte Wertpapierfirmen: Bestimmte Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3a BaSAG, die nicht die Definition der Wertpapierfirma gemäß Art. 3 Nr. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 erfüllen;
2. EU-Zweigstellen: EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG;
3. beitragspflichtige Unternehmen: die in § 126 Abs. 1 BaSAG genannten Unternehmen;
4. Berechnungsgrundlagen: die für die Berechnung der Beiträge gemäß § 126 Abs. 1 BaSAG erforderlichen Daten und Parameter.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, mit Ausnahme von Art. 3 Nr. 3, 13, 14 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

2. Teil

Konkretisierung der Kriterien gemäß BaSAG

Jahresbeiträge kleiner beitragspflichtiger Unternehmen

§ 3. (1) Der Jahresbeitrag von Bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen errechnet sich wie folgt:

1. Wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen höchstens 50 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt der jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 1 000 EUR;
2. wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 50 000 000 EUR und höchstens 100 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 2 000 EUR;
3. wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 100 000 000 EUR und höchstens 150 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt der jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 7 000 EUR;
4. wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 150 000 000 EUR und höchstens 200 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt der jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 15 000 EUR;
5. wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 200 000 000 EUR und höchstens 250 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt der jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 26 000 EUR;
6. wenn die Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmitteln und gedeckter Einlagen mehr als 250 000 000 EUR und höchstens 300 000 000 EUR und die Summe der Vermögenswerte weniger als 1 000 000 000 EUR beträgt, beträgt der jährliche Beitrag für den Beitragszeitraum eine Pauschale in Höhe von 50 000 EUR.

Relatives Gewicht der einzelnen Risikokriterien

§ 4. Bei der Bewertung des Risikoprofils der einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen gewichtet die Abwicklungsbehörde die einzelnen Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG wie folgt:

1. Risikoexponiertheit: 50 %,
2. Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen: 20 %,
3. Relevanz eines beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft: 10 %,
4. sonstige Kriterien unter Anwendung von durch die Abwicklungsbehörde zu bestimmenden zusätzliche Risikoindikatoren: 20 %.

Risikoparameter

§ 5. (1) Im Rahmen des Kriteriums der „**Risikoexponiertheit**“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG sind unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 für dieses Risikofeld zugrunde zu legen:

1. der **Risikoindikator der Verschuldungsquote**; für die Verschuldungsquote ist der Quotient aus
 - a) dem Kernkapital und
 - b) der Summe aus den Aktiva, den Eventualverbindlichkeiten, den Kreditrisiken und den Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften
 zu berücksichtigen; dem Risikoindikator der Verschuldungsquote wird innerhalb des Kriteriums der Risikoexponiertheit ein Gewicht von 33,33 vH zugewiesen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist negativ;
2. der **Risikoindikator der harten Kernkapitalquote**; für die harte Kernkapitalquote ist der Quotient aus
 - a) dem Kernkapital und
 - b) dem höchsten der Beträge aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033, der permanenten Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14

der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033

zu berücksichtigen; dem Risikoindikator der harten Kernkapitalquote wird innerhalb des Kriteriums der Risikoexponiertheit ein Gewicht von 33,33 vH zugewiesen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist negativ;

3. der **Risikoindikator der Gesamtrisikorexponierung, dividiert durch die Aktiva**; für die Gesamtrisikorexponierung dividiert durch die Summe der Aktiva, ist der Quotient aus

a) dem höchsten der Beträge aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033, der permanenten Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033 und

b) den Aktiva

zu berücksichtigen; dem Risikoindikator der Gesamtrisikorexponierung wird innerhalb des Kriteriums der Risikoexponiertheit ein Gewicht von 33,33 vH zugewiesen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist positiv.

(2) Im Rahmen des Kriteriums der „**Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen des Unternehmens sowie unbelastete hochliquide Vermögensgegenstände**“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 2 BaSAG ist unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 die Liquiditätsdeckungsquote zugrunde zu legen, die sich berechnet als Quotient aus

1. dem Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva und

2. den Nettoabflüssen in den nächsten 30 Tagen;

die strukturelle Liquiditätsquote bleibt unberücksichtigt; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist negativ.

(3) Im Rahmen des Kriteriums der „**Bedeutung des beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder der Union**“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 7 BaSAG ist unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Risikoindikator „Relevanz eines beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ als Quotient aus

1. der Summe der Buchwerte von Interbankendarlehen an Kreditinstitute und sonstige Finanzunternehmen und von Interbankeneinlagen bei Kreditinstituten und sonstigen Finanzunternehmen und

2. der Summe aller Interbankendarlehen und -einlagen in Österreich

zu berücksichtigen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist positiv.

(4) Im Rahmen der sonstigen Kriterien sind unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 für das Risikofeld die **von der Abwicklungsbehörde zu bestimmenden zusätzlichen Risikoindikatoren** wie folgt zugrunde zu legen:

1. der **Risikoindikator der Handelstätigkeiten**; dieser Risikoindikator setzt sich zu gleichen Gewichten aus den folgenden drei Teilindikatoren zusammen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist positiv:

a) Quotient aus der Summe der Beträge der einzelnen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Positionen und den Aktiva; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen kein Handelsbuch führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;

b) Quotient aus der Summe der Beträge der einzelnen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Positionen und den Eigenmitteln; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen kein Handelsbuch führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;

c) Quotient aus der Summe der Beträge der einzelnen Marktwerte der dem Handelsbuch gewidmeten Positionen und dem höchsten der Beträge aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033, der permanenten

- Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen kein Handelsbuch führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
2. der **Risikoindikator der außerbilanziellen Risiken**; dieser Risikoindikator setzt sich zu gleichen Gewichten aus den folgenden drei Teilindikatoren zusammen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist positiv:
- Quotient aus der Summe der Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften und der Aktiva; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine außerbilanziellen Geschäfte führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
 - Quotient aus der Summe der Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften und der Eigenmittel; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine außerbilanziellen Geschäfte führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
 - Quotient aus der Summe der Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften und dem höchsten der Beträge aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033, der permanenten Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine außerbilanziellen Geschäfte führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
3. der **Risikoindikator der Derivate**; dieser Risikoindikator setzt sich zu gleichen Gewichten aus den folgenden drei Teilindikatoren zusammen; das zuzuweisende mathematische Vorzeichen unter Anwendung der Methodik gemäß Anhang I Schritt 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ist positiv:
- Quotient aus dem Nominalvolumen der Derivate des Anlagenbuches sowie des Handelsbuches und den Aktiva; das zuvor genannte Nominalvolumen wird um die Hälfte des Anteils der unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b Punkt (i) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten Derivatevolumina vermindert; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine Derivate führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
 - Quotient aus dem Nominalvolumen der Derivate des Anlagenbuches sowie des Handelsbuches und den Eigenmitteln; das zuvor genannte Nominalvolumen wird um die Hälfte des Anteils der unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b Punkt (i) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 über eine zentrale Gegenpartei abgewickelte Derivatevolumina vermindert; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine Derivate führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen;
 - Quotient aus dem Nominalvolumen der Derivate des Anlagenbuches sowie des Handelsbuches dividiert durch den höchsten der Beträge aus der Anforderung für fixe Gemeinkosten, berechnet gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/2033, der permanenten Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder der K-Faktor-Anforderung, berechnet gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2019/2033; das zuvor genannte Nominalvolumen wird um die Hälfte des Anteils der unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b Punkt (i) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 über eine zentrale Gegenpartei abgewickelten Derivatevolumina vermindert; sofern ein beitragspflichtiges Unternehmen keine Derivate führt, wird der minimale Wert der im Anhang I Schritt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 genannten Bandbreite angesetzt; dieser Parameter ist als Teilindikator mit einem Gewicht von 11,11 vH zu berücksichtigen.

Neu beaufsichtigte beitragspflichtige Unternehmen und Statusänderungen

§ 6. (1) Wird ein beitragspflichtiges Unternehmen neu und nur für einen Teil eines Beitragszeitraums unter Aufsicht gestellt, wird der anteilige Beitrag gemeinsam mit dem im folgenden Beitragszeitraum berechneten Jahresbeitrag ermittelt, und zwar entsprechend der Zahl der vollen Monate des Beitragszeitraums, in denen das beitragspflichtige Unternehmen der Beaufsichtigung unterliegt.

(2) Eine Statusänderung eines beitragspflichtigen Unternehmens während des Beitragszeitraums wirkt sich nicht auf die Höhe des im betreffenden Jahr zu zahlenden jährlichen Beitrags nach Maßgabe des Status zu Jahresanfang aus.

Ausweisung der Berechnungsgrundlagen

§ 7. (1) Beitragspflichtige Unternehmen haben der Abwicklungsbehörde einen Ausweis über grundlegende Berechnungsgrundlagen gemäß **Anlage 1** zu übermitteln.

(2) Der Ausweis der grundlegenden Berechnungsgrundlagen gemäß **Anlage 1** ist zum 31. Dezember für jedes Kalenderjahr und bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr zum Ultimo des jeweiligen Geschäftsjahres für jedes Geschäftsjahr bis zum 31. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

(3) Die Übermittlung des Ausweises über grundlegende Berechnungsgrundlagen hat in standardisierter, von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vorgegebenen Form mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen und muss den auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde im Internetangebot der Finanzmarktaufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestanforderungen genügen.

(4) Soweit auszuweisende Berechnungsgrundlagen mit aufsichtlichen Meldedaten übereinstimmen, die der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zu übermitteln sind, sind sie übereinstimmend mit der letzten aufsichtlichen Meldung zu übermitteln.

(5) Beitragspflichtige Unternehmen, mit Ausnahme der kleinen beitragspflichtigen Unternehmen gemäß § 3 haben eine Bestätigung der Richtigkeit der übermittelten Daten durch einen Wirtschaftsprüfer beizubringen.

Ausgewiesene Berechnungsgrundlagen und behördliche Festsetzung der Beiträge zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

§ 8. (1) Übermittelt ein beitragspflichtiges Unternehmen nicht alle auszuweisenden Berechnungsgrundlagen gemäß § 7 innerhalb der dort vorgesehenen Meldefrist, legt die Abwicklungsbehörde bei der Berechnung des jährlichen Beitrags dieses beitragspflichtigen Unternehmens Schätzungen oder eigene Annahmen zugrunde.

(2) Werden die auszuweisenden Berechnungsgrundlagen nicht innerhalb der Meldefrist übermittelt, kann die Abwicklungsbehörde diesem beitragspflichtigen Unternehmen den höchsten Risikoanpassungsmultiplikator gemäß § 5 zuweisen.

(3) Bedürfen die der Abwicklungsbehörde von den beitragspflichtigen Unternehmen übermittelten Berechnungsgrundlagen einer Änderung oder Überarbeitung, passt die Abwicklungsbehörde den jährlichen Beitrag entsprechend dem aktualisierten Ausweis nachträglich bei der Berechnung des jährlichen Beitrags des betreffenden beitragspflichtigen Unternehmens für den folgenden Beitragszeitraum an.

(4) Jede Differenz zwischen dem jährlichen Beitrag, der auf der Grundlage eines Ausweises, der nachträglich aktualisiert worden ist, berechnet und gezahlt wurde, und dem jährlichen Beitrag, der auf der Grundlage des aktualisierten Ausweises zu zahlen gewesen wäre, wird bei der Festsetzung des für den folgenden Beitragszeitraum zu zahlenden jährlichen Beitrags verrechnet. Die Anpassung erfolgt durch Herabsetzung oder Erhöhung des Beitrags im folgenden Beitragszeitraum.

Zielausstattung

§ 9. Die Methodik der Zusammensetzung der angemessenen Mittelausstattung gemäß § 125 Abs. 1 BaSAG wird wie folgt konkretisiert:

1. Die Aufbauphase beginnt mit der erstmaligen Vorschreibung von jährlichen Beiträgen zum nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus durch die Abwicklungsbehörde. Der tatsächliche Beginn der Aufbauphase wird auf der Internetseite der Abwicklungsbehörde im Internetangebot der Finanzmarktaufsichtsbehörde bekanntgegeben.
2. Die Zielausstattung beträgt das Zehnfache der gemäß den vorstehenden Bestimmungen jährlich aggregiert von allen beitragspflichtigen Unternehmen zu entrichtenden Beiträge.

3. Teil

Schlussbestimmungen

Verweise

§ 10. (1) Soweit in dieser Verordnung auf das Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist es in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 92 vom 30.03.2023 S. 29 anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 verwiesen wird, ist die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 44, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/662, ABl. Nr. L 83 vom 20.01.2023 S. 58 anzuwenden.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf die Verordnung (EU) 2019/2033 verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021 S. 60 anzuwenden.

(5) Soweit in dieser Verordnung auf die Richtlinie (EU) 2019/2034 verwiesen wird, ist die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 214 vom 17.06.2021, S. 74 anzuwenden.

Inkrafttreten und Anwendung

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Der Ausweis über grundlegende Berechnungsgrundlagen ist durch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende beitragspflichtige Unternehmen erstmalig bis zum 31. Jänner 2024 zu übermitteln. Für neu beaufsichtigte beitragspflichtige Unternehmen bestimmt sich die Frist zur erstmaligen Übermittlung gemäß § 7.

**Anlage 1
zur BeiPaV 2023**

**Ausweis
der grundlegenden Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Beiträge zum
nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus**

lfd. Ziffer	Bezeichnung	Wert
1.	Summe der Vermögenswerte / Aktiva	
2.	Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva	
3.	Eigenmittel	
4.	Kernkapital	
5.	Anforderungen für fixe Gemeinkosten	
6.	Anforderungen an permanente Mindestkapitalanforderung	
7.	K-Faktor-Anforderung	
8.	Summe der Verbindlichkeiten	
9.	gedeckte Einlagen	
10.	Interbankeneinlagen	
11.	Eventualverbindlichkeiten	
12.	Kreditrisiken	
13.	Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	
14.	Interbankendarlehen	
15.	Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen	
16.	Summe der Handelsbuchpositionen	
17.	Verbindlichkeiten aus Derivatkontrakten	

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung soll von den Verordnungsermächtigungen gemäß § 126 Abs. 6 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, Gebrauch gemacht werden. Danach kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde unter grundsätzlicher Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S 44, festgelegten Methodik – und zum Zwecke der größen- und risikoadäquaten Einstufung und Beitragsberechnung gerechtfertigter Abweichungen von der Methodik – durch Verordnung bestimmen, welche Parameter im Rahmen der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG für die Bemessung der risikogewichteten Beiträge zum Aufbau eines Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu berücksichtigen sind und welche bestimmten Wertpapierfirmen Pauschalbeiträge zu leisten haben. Außerdem kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde eine aussagekräftige Ausweisung der Bemessungsgrundlage für die Bemessung insbesondere der risikogewichteten Beiträge vorschreiben. Schließlich kann die FMA auf Ersuchen der Abwicklungsbehörde die Methodik der Zusammensetzung der angemessenen Mittelausstattung für den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus konkretisieren.

Der von § 126 Abs. 1 BaSAG erfasste persönliche Anwendungsbereich, auf den sich auch die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 leg. cit. bezieht, sind „Bestimmte Wertpapierfirmen“ gemäß § 2 Z 3a BaSAG. Demzufolge handelt es sich um CRR-Wertpapierfirmen, die nicht in den Anwendungsbereich der SRM-VO (Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines Einheitlichen Abwicklungsfonds, dem SRF (Single Resolution Funds), sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S 1) fallen. CRR-Wertpapierfirmen sind gemäß § 2 Z 3 BaSAG Wertpapierfirmen, die den in § 13 Z 1 des Wertpapierfirmengesetzes (WPFGE), BGBl. I Nr. 237/2022, festgelegten Anforderungen an das Anfangskapital unterliegen. Das sind Wertpapierfirmen im Eigenhandel und im Emissions- und Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung. Gemäß Art. 2 Buchstabe c SRM-VO sind von deren Anwendungsbereich Wertpapierfirmen ausgenommen, wenn sie nicht auf konsolidierter Ebene über ihr Mutterunternehmen in die Beaufsichtigung durch die EZB (im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus – SSM) eingebunden sind. Die Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG bezieht sich mithin auf alle Wertpapierfirmen, die Eigenhandel oder Emissions- oder Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben und nicht konsolidiert von der EZB beaufsichtigt werden.

Der von der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgenommene persönliche Anwendungsbereich wird in Erwägungsgrund 3 ebenfalls als „bestimmte Wertpapierfirmen“ bezeichnet (Bereichsausnahme). Hierbei handelt es sich um Institute im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63, die vom Begriff der Wertpapierfirmen gemäß Nr. 2 leg. cit. ausgenommen sind. Erstens sind dies unter Verweis auf Art. 96 Abs. 1 Buchstabe a der CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 92 vom 30.03.2023 S 29) Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente auf fremde Rechnung erwerben und veräußern, gleich ob im eigenen Namen (Finanzkommissionsgeschäft) oder im fremden Namen (Auftragsausführung). Zweitens sind dies unter Verweis auf Art. 96 Abs. 1 Buchstabe b CRR Eigenhändler, die ohne Kundenexponierung, aber unter Verantwortung eines Clearing-Instituts tätig werden. Drittens sind dies MTF-Betreiber, die weder Eigenhandel noch das Emissions- und Platzierungsgeschäft mit fester Übernahmeverpflichtung betreiben. Alle drei vorgenannten Gruppen von Wertpapierfirmen fallen als „bestimmte Wertpapierfirmen“ wegen ihrer eingeschränkten Dienstleistungen und Tätigkeiten (vgl. Erwägungsgrund 3 zur Delegierten Verordnung (EU) 2015/63) aus dem Anwendungsbereich der unionsrechtlich harmonisierten Vorschriften zur Beitragshebung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 heraus. In der Schnittmenge zwischen der Bereichsausnahme der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 mit dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG verbleiben damit solche Wertpapierfirmen, die Eigenhandel unter der Verantwortung eines Clearing-Instituts oder im Rahmen des Finanzkommissionsgeschäfts betreiben.

Der persönliche Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung gemäß § 126 Abs. 6 BaSAG umfasst ferner Zweigstellen von Drittlandsinstituten, das sind EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG. Derzeit gibt es keine EU-Zweigstellen in Österreich und auch auf absehbare Zeit ist allenfalls mit solchen zu rechnen, die pauschalierte und keine risikoangepassten Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu leisten hätten, weswegen sich auf deren Regelung beschränkt werden soll.

Während Institute im Anwendungsbereich der SRM-Verordnung schon bisher Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds leisteten, sind nunmehr auch Beiträge von den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 neu geregelten Bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen zu erheben. Diese bilden den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus. Der Aufbauzeitraum war bisher bis zum 31. Dezember 2024 vorgesehen und betraf ausschließlich Unternehmen im unmittelbaren Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63. Ihnen gewährte der Gesetzgeber mithin einen 8-jährigen Aufbauzeitraum. Im Gesetz wird klargestellt, dass es bei späterer erstmaliger Beitragsverpflichtung, etwa durch maßgebliche Konzessionserteilung zu keiner Verkürzung der Aufbauphase kommt, sondern vielmehr auch in diesem Fall ein zehnjähriger Aufbauzeitraum vorgesehen ist. Neben dem Zeitraum ist auch der Wahrscheinlichkeit einer Abwicklung in der Beitragsvorschreibung angemessenen Rechnung zu tragen.

Es sind weder die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 an sich noch etliche darin festgelegten Kriterien und Parameter auf sämtliche zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beitragspflichtige Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen anwendbar, aber die Beitragsvorschreibung zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus soll vergleichbar zur Beitragsvorschreibung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgen. Eine grundlegend andere Logik oder Systematik der Beitragsvorschreibung wäre zur weitgehenden Vergleichbarkeit nicht angemessen, auf die der Gesetzgeber mit Verweis auf die grundsätzlich anzuwendende Methodik aus der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 abzielt. Darum werden mit dieser Verordnung die Kriterien zur Beitragsvorschreibung festgelegt, die sich zwar an der Methodik der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 orientieren, aber insoweit abweichen, wie dies zur Vermeidung einer unsachgemäßen Belastung der CRR-Wertpapierfirmen oder EU-Zweigstellen notwendig ist. Dies betrifft einige Kriterien des § 126 Abs. 5 BaSAG.

Die Übermittlung des Ausweises über grundlegende Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des individuellen Beitrags zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus soll elektronisch in standardisierter Form erfolgen. Insoweit beitragspflichtige Unternehmen ohnehin schon für das aufsichtliche Meldewesen oder auch die Sanierungsplanung dem elektronischen Einbringungsweg über die FMA-Incoming-Plattform gemäß der FMA-Incoming-Plattformverordnung (FMA-IPV), BGBl. II Nr. 184/2010, unterliegen, steht es ihnen frei, die bestehende Infrastruktur zur sicheren Datenübermittlung zu nutzen. Die FMA als Abwicklungsbehörde behält sich vor, bei Nicht-Nutzung der FMA-Incoming-Plattform einen alternativen geeigneten und sicheren elektronischen Übermittlungsweg vorzugeben.

Stichtag für die für die Beitragsberechnung heranzuziehenden Berechnungsgrundlagen ist unter Anwendung der Methodik gemäß Art. 14 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der 31. Dezember des zweiten Vorjahres, also für eine Beitragsberechnung im Jahr 2024 der 31. Dezember 2022.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung wird in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG der Gegenstand dieser Verordnung bestimmt.

Zu § 2:

Mit der Bestimmung werden Begriffsbestimmungen vorgenommen. Zur Vermeidung von Widersprüchen und Redundanzen wird mit Ausnahme der wenigen einzeln definierten Begriffe auf die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 verwiesen. Die für die Regelung der Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus nicht einschlägigen Definitionen gemäß Art. 3 Z 3, 13, 14 und 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 werden explizit von der Anwendung auf die vorliegende Verordnung ausgenommen.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung werden Größenklassen kleiner beitragspflichtiger Unternehmen sowie EU-Zweigstellen in Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik sowie zugeordnete Pauschalsätze für die Beiträge dieser kleinen beitragspflichtigen Unternehmen und EU-Zweigstellen definiert.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung wird die Gewichtung der Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG unter Anknüpfung an die im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 übliche Methodik zur Gewichtung der korrespondierenden Risikofelder festgelegt.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung werden in Übereinstimmung mit § 126 Abs. 6 BaSAG die in § 126 Abs. 5 BaSAG angeführten Kriterien respektive die in Art. 6 und 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 ausgeführten und gewichteten Risikoindikatoren parametrisiert und gewichtet.

Da weder die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 an sich noch alle darin festgelegten Kriterien und Parameter auf sämtliche zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus beitragspflichtigen Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen anwendbar sind, aber die Beitragsvorschriftung zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vergleichbar zur Beitragsvorschriftung zum Einheitlichen Abwicklungsfonds erfolgen soll, werden mit dieser Bestimmung die Kriterien zur Beitragsvorschriftung festgelegt, die sich zwar an der Methodik der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 orientieren, aber insoweit abweichen, wie dies zur Vermeidung einer sachwidrigen Belastung der CRR-Wertpapierfirmen oder EU-Zweigstellen notwendig ist.

In diesem Zusammenhang wird zur Vermeidung von Verwirrung der Begriff „Aktiva“ anstelle des Ausdrucks „Summe der Vermögenswerte“ verwendet. Der Begriff „Summe“ wird im mathematischen Sinn als Ergebnis einer Addition verwendet. Mehrere Elemente des Dividends werden mit „sowie“ verbunden.

Dazu im Einzelnen:

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Risikoexponiertheit des beitragspflichtigen Unternehmens, einschließlich Umfang seiner Handelstätigkeit, seiner außerbilanziellen Positionen und seines Fremdfinanzierungsanteils“ gemäß § 126 Abs. 5 Z 1 BaSAG, wobei sich dieses Kriterium nach Maßgabe von Art. 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 aus den in Buchstaben b bis d leg. cit. genannten Risikoindikatoren, nämlich Verschuldensquote, harte Kernkapitalquote sowie Verhältnis der Gesamtrisikoexponiertheit jeweils zur Summe der Aktiva zusammensetzt.

Diesen drei Risikoindikatoren wird innerhalb des Kriteriums Risikoexponiertheit ein Gewicht von jeweils 33,33 vH zugewiesen.

Der Wert der Verschuldensquote in Z 1 stellt das Verhältnis des Risikokapitals zu den eingegangenen Kreditrisiken pro beitragspflichtigem Unternehmen dar und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Verschuldensquote} = \frac{\text{Kernkapital}}{\Sigma(\text{Aktiva}; \text{Eventualverbindlichkeiten}; \text{Kreditrisiken}; \text{Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften})}$$

Der Wert der harten Kernkapitalquote in Z 2 spiegelt das Verhältnis des Risikokapitals zu den eingegangenen Risiken (Gesamtrisikobetrag) wider. Der Gesamtrisikobetrag ist entsprechend dem prudentiellen Aufsichtsrahmen nach der höchsten Anforderung gemäß Art. 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S 60 zu bestimmen. Die harte Kernkapitalquote (hK) wird wie folgt berechnet:

$$\text{hK} = \frac{\text{Kernkapital}}{\max(\text{fixe Gemeinkostenanforderungen}; \text{permanente Mindestkapitalanforderungen}; \text{K-Faktor anforderungen})}$$

Der Wert der Gesamtrisikoexponierung in Z 3 wird wie folgt berechnet:

$$\text{Gesamtrisikoexponierung} = \frac{\max(\text{fixe Gemeinkostenanf.}; \text{permanente Mindestkapitalanf.}; \text{K-Faktor anf.})}{\Sigma \text{ Aktiva}}$$

Zu Abs. 2:

In Abs. 2 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen des Unternehmens sowie unbelastete hochliquide Vermögensgegenstände“. Hierfür ist die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) zugrunde zu legen, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{LCR} = \frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiva}}{\text{Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen}}$$

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgt die Bestimmung des Kriteriums „Bedeutung des beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft“ (IBE). Dieser Risikoindikator wird wie folgt berechnet:

$$\text{IBE} = \frac{\Sigma(\text{Buchwerte IBD}_{\text{beitragspflichtiges Unternehmen}}; \text{Buchwerte IBE}_{\text{beitragspflichtiges Unternehmen}})}{\Sigma(\text{IBD}_{\text{Österreich}}; \text{IBE}_{\text{Österreich}})}$$

wobei IBD die Interbankendarlehen und IBE die Interbankeneinlagen bezeichnet.

Zu Abs. 4:

In Abs. 4 erfolgt unter Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik die nähere Bestimmung von Risikoindikatoren, die nach unionsrechtlichem Verständnis zu den „Von der Abwicklungsbehörde zu bestimmende zusätzlichen Risikoindikatoren“ zählen und dem Kriterium der Risikoexponiertheit zugeordnet werden können.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „Handelstätigkeit“ ist die Feststellung sowohl der Handelstätigkeit als auch des Marktrisikos und in diesem Zusammenhang die Risikobereitschaft des beitragspflichtigen Unternehmens und damit die Volatilität der Erträge pro Unternehmen. Sofern ein Unternehmen kein Handelsbuch führt, orientiert sich die Vorgangsweise an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und wird der minimale Wert angesetzt.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „außerbilanzielle Risiken“ ist die Feststellung der bilanziell noch nicht erfassten Tätigkeiten und deren Höhe im Verhältnis zu anderen wesentlichen Kennziffern. Im Rahmen der Beitragsberechnung fallen unter die außerbilanziellen Tätigkeiten Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften. Sofern ein Unternehmen keine außerbilanziellen Geschäfte führt, orientiert sich die Vorgangsweise wiederum an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Verfolgte Zielsetzung mit dem Risikoindikator „Derivate“ ist die Feststellung der Abhängigkeit des beitragspflichtigen Unternehmens von äußerst volatilen Produkten, und zwar unabhängig ob Handels- oder Absicherungsgeschäft. Das Nominalvolumen der Derivate abzüglich jener Nominalvolumina, welche über eine anerkannte zentrale Gegenpartei (Central Counterparty; CCP) gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.7.2012 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/168, ABl. Nr. L 49 vom 12.02.2021 S 6, abgewickelt wurden, wird im Verhältnis zu den drei oben angeführten Werten gesetzt. Soweit ein Unternehmen keine Derivate führt, orientiert sich die Vorgangsweise an der Methodik gemäß Art. 6 Abs. 8 letzter Satz der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63.

Zu § 6:

Bestimmungen zu neu beitragspflichtigen Unternehmen und Statusänderungen.

Zu § 7 in Verbindung mit Anlage 1:

Abs. 1 regelt in Verbindung mit Anlage 1, welche grundlegenden Berechnungsgrundlagen die beitragspflichtigen Unternehmen gegenüber der Abwicklungsbehörde auszuweisen haben, damit die Beitragsberechnung im Regelfall erfolgen kann.

Abs. 2 regelt die Harmonisierung mit dem aufsichtlichen Meldewesen.

Abs. 3 regelt den Ausweisstichtag und die Übermittlungsfrist.

Abs. 4 regelt die Art und Weise der Übermittlung. Im Internet bekannt zu gebende meldetechnische Mindestanforderungen sind nach bewährten Vorbildern (vgl. § 16 der Vermögens-, Erfolgs-, und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2023) vorbehalten.

Zu § 8:

Die Begleitbestimmung regelt unter Anwendung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 festgelegten Methodik, wie die Abwicklungsbehörde bei mangelhaftem Ausweis der Berechnungsgrundlagen und ihrer nachträglichen Korrektur vorzugehen hat.

Zu § 9:

Konkretisierung der Methodik für die Zusammensetzung der angemessenen Zielausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, für den bei Regelung des § 125 Abs. 1 BaSAG keine beitragspflichtigen Unternehmen bestanden und für dessen Beitragsberechnung die vorliegende Verordnung maßgeblich ist.

Zu § 10:

Verweisbestimmung.

Zu § 11:

Inkrafttretensbestimmung und Regelung zur erstmaligen Meldung.